

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/2732 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege
im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz-RpflAnpG)
- Drucksache 12/2168 -

mit den folgenden Maßgaben:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verwendung von Richtern im Land Berlin,
die nicht Richter auf Lebenszeit
bei dem Gericht sind,
bei dem sie tätig werden

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können im Land
Berlin

1. Richter mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes Geschäfte des Familienrichters wahrnehmen, wenn sie länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen,

Fristablauf: 26.06.92

Erster Durchgang: Drs. 10/92

2. bei dem Landgericht Zivilkammern mit zwei Richtern auf Probe oder kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern als Beisitzern besetzt werden, von denen einer länger als zwölf Monate im richterlichen Dienst stehen und die Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes erworben haben muß."
2. In § 9 Abs. 2 wird in der zweiten Verweisung nach „§ 21“ der Buchstabe „b“ eingefügt.
3. Vor § 10 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anwendbarkeit von Maßgaben

Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n Abs. 1 und Buchstabe r des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) sind auch nach Errichtung von Gerichten der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für diese anwendbar; die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Vornahme von Zuständigkeitskonzentrationen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen".

4. In § 20 S. 1 werden nach dem Wort „Dritter“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1994“ eingefügt.
5. In § 22 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:
„7a. Nach § 22 wird der folgende § 22a eingefügt:

„§ 22a

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 22 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein, wenn gegen den Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer.

(3) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht."

6. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Angelegenheit, in der am 31. Dezember 1994 ein Rechtsanwalt beauftragt war, gilt Absatz 2 entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Maßgaben zum Bundesrecht in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A

1. Abschnitt III

a) Nummer 1 Buchstabe c Abs. 1, Abs. 2 erster Halbsatz und Abs. 3 bis 5 und Buchstabe d,

b) Nummer 2 Buchstabe a,

c) Nummer 8 Buchstaben f, l, m, n und y Doppelbuchstabe cc sowie

2. Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 922, 927, 929, 939) sind nicht mehr anzuwenden.“

im übrigen unverändert angenommen.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet
(Rechtspflege-Anpassungsgesetz-RpflAnpG)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.